

Feuerwehr-Reglement

Luzerner Nachrichten AG Reiden

I. Zweck der Feuerwehr

- Art. 1 Zum Schutze der Bevölkerung gegen Brand- und Elementarschäden wird gemäss Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 eine Feuerwehr organisiert, ausgerüstet und ausgebildet. Es werden die erforderlichen Einrichtungen und Geräte für das Feuerwehr- und Löschwesen geschaffen und unterhalten.
- Art. 2 Die Feuerwehr hat die Pflicht:
- alle im Gebiete der Gemeinde vorkommenden Schadenfeuer zu bekämpfen;
 - zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen, wie Wassergefahr, Hagelwetter, Erdbewegungen etc.;
 - die sich in Gefahr befindlichen Menschen, Viehware und Fahrhabe zu retten;
 - zur Hilfeleistung bei Brandfällen ausserhalb der Gemeinde, nach den zweckdienlichen Anordnungen des Kommandanten, sofern ein diesbezüglicher Anruf erfolgt oder wo es nach den Umständen geboten erscheint;
 - zur Stellung von Wachen bei Unglücksfällen.

II. Dienstpflicht

- Art. 3 Jeder männliche Einwohner der Gemeinde Wikon ist vom 20. bzw. 18. bei persönlicher Einwilligung, bis zum 50. Altersjahre, körperliche Eignung, berufliche Verhältnisse sowie Bedarf vorausgesetzt, zum Feuerwehrdienst verpflichtet, mit Ausnahme nach § 102 des Gesetzes über den Feuerschutz vom Dienst befreiten Personen.

Die Dienstpflicht für die Kriegsfirewehr beginnt mit dem 15. Altersjahre und endigt mit dem zurückgelegten 65. Altersjahre (BRB v. 26. 1. 1954, Art. 10).

- Art. 4 Nicht eingeteilte Dienstpflichtige sind gemäss §§ 104, 105, 106 des Gesetzes über den Feuerschutz und dem entsprechenden Gemeindebeschluss ersatzpflichtig oder von der Ersatzpflicht ganz oder teilweise befreit.

III. Organisation

- Art. 5 Das Feuerwehr- und Löschwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die Organisation und Leitung erfolgt durch die Feuerwehr-Kommission, die vom Gemeinderat gewählt wird.
- Diese besteht aus:
- dem Feuerwehrkommandanten als Präsident,
 - einer Vertretung des Gemeinderates,
 - sowie mindestens drei bis fünf Abteilungschefs und dem Furiere.
- Art. 6 Der Gemeinderat wählt den Feuerwehr-Kommandanten und dessen Stellvertreter. Die Ernennung der weiteren Offiziere erfolgt ebenfalls durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehr-Kommission, wobei dieser ein Vorschlagsrecht zusteht. Die Unteroffiziere werden durch die Feuerwehr-Kommission ernannt. Die Wahlen setzen Befähigung und entsprechende Ausbildung voraus.

IV. Aufgaben der Feuerwehr-Kommission

- Art. 7 Die Feuerwehr-Kommission ist die beratende und beaufachtende Stelle für das gesamte Feuerwehr- und Löschwesen. Ihr liegt ob:

1. Die Aufsicht über die Erstellung und Instandhaltung der Wasserbezugsorte, Gerätschaften und Ausrüstungen;
2. die Einreichung von Vorschlägen für die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten und von Fahrzeugen sowie für grössere Reparaturen;
3. die Organisation, Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft sowie die Anordnung für die richtige Struktur;
4. der Entscheid über aktive Dienstleistung oder Ersatzpflicht;
5. die Ernennung der Unteroffiziere, des Materialverwalters etc.;
6. die Einreichung von Vorschlägen an den Gemeinderat für die Ernennung von Offizieren;
7. die Einreichung von Besoldungsvorschlägen an den Gemeinderat;
8. die Aufstellung und Ueberwachung des jährlichen Arbeitsprogrammes;
9. die Einreichung eines schriftlichen Tätigkeitsberichtes an den Gemeinderat;
10. die Aufstellung des Budgets zuhanden des Gemeinderates;
11. die Ausübung der Strafkompetenzen.

V. Bestand der Feuerwehr

Art. 8 Die Feuerwehr besteht aus:

1. Stab
mit Kommandant als Hauptmann
Kommandant-Stellvertreter als Oblf.
Offiziere

4

Fourier
Materialverwalter (derselbe kann auch zugleich Chef eines Corps sein)

Wassermeister und Stellvertreter

- 2 Signalbläsern
- 2 Ordonnanzen

2. 3 Hydranten-Abteilungen mit je
1 Geräteführer Wm.
1 Stellvertreter Kpl.
8—12 Soldaten

3. Rettungs- und Sanitätsabteilung mit
1 Geräteführer Wm.
1 Stellvertreter Kpl. und mindestens
12 Soldaten, wovon 2 für Sanität

4. Elektriker-Abteilung mit
1 Chef Wm.
1 Stellvertreter
wenigstens 3 Soldaten

5. Verkehrs-Abteilung mit
1 Chef
und mindestens 2 Soldaten

6. Wacht-Abteilung mit
1 Chef
1 Stellvertreter
und mindestens 4 Soldaten

7. Abteilung Hintermoos mit
1 Offizier
1 Stellvertreter Wm.
und mindestens 8 Soldaten

5

VI. Aufgaben der Organe

A. Stab

Art. 9 1. Der Feuerwehr-Kommandant ist der verantwortliche Leiter der gesamten Feuerwehr. Ihm fallen im besondern folgende Aufgaben zu:

- a) die Führung des Oberbefehls im Uebungsdienst und Ernstfall;
- b) die Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- c) die Ueberwachung der Handhabung dieses Reglementes;
- d) die Durchführung des Arbeitsprogrammes;
- e) die Ueberwachung der ständigen Einsatzbereitschaft, des Alarmwesens, der Wasserbezugsorte, der Gerätschaften und Einrichtungen;
- f) der Erlass der Aufgebote zu den Uebungen und Kursen;
- g) die Sicherstellung des Transportes von Mannschaft und Geräten.

2. Der Kommandant-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt bei dessen Verhinderung in alle seine Rechte und Pflichten.

3. Die Offiziere stehen zur Verfügung des Kommandanten für Ausbildung und Einsatz.

4. Dem Materialverwalter obliegen:

- a) die Führung des Inventars;
- b) die periodische Kontrolle des Materials;
- c) die Anordnung und Ueberwachung der Reinigung der Lokale;
- d) die Anordnung von Reparaturen nach Weisung des Kommandanten;

6

e) die Eintragung von Abgabe oder Rücknahme persönlicher Ausrüstungsgegenstände und Material in das Dienstbüchlein und in die Korps- und Materialkontrolle.

5. dem Fourier obliegen:

- a) die Führung des Protokolls der Feuerwehr-Kommission;
- b) die Erstellung eines Verzeichnisses der ersatzpflichtigen Bürger;
- c) die Vorbereitung der Appellbüchlein für die einzelnen Abteilungen;
- d) die Ausstellung und Führung der Dienstbüchlein;
- e) die Führung der Korpskontrolle;
- f) die Führung des Rechnungs- und Besoldungswesens;
- g) die Anordnung der Verpflegung nach Weisung des Kommandanten;
- h) Anfertigung der Aufgebote nach Weisung des Kommandanten.

B. Offiziere und Unteroffiziere

Art. 10 Diese haben folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Die richtige Instruktion und Ausbildung ihrer Abteilung.
2. Die Führung der Appellbüchlein.
3. Der Besuch von Ausbildungskursen.
4. Die Pflege guter Disziplin in und ausser Dienst.

C. Mannschaft

- Art. 11
1. Diese hat den Befehlen, Weisungen und Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten.
 2. Pünktlicher und regelmässiger Besuch der Uebungen.
 3. Beachtung einer guten Disziplin.

7

VII. Ausbildung

Art. 12 Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Reglementen und Ausbildungsgrundsätzen des Schweiz. Feuerwehrvereins und den Anordnungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates. Die Ausbildungskurse richten sich nach dem durch die Brandversicherungsanstalt, im Einvernehmen mit dem kant. Feuerwehr-Inspektorat aufgestellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse ist für die Aufgebotenen obligatorisch.

Art. 13 1. An Uebungen sind jährlich mindestens durchzuführen:

1—2 Uebungen für das Kader
evtl. 1 Uebung für die Rekruten

2—4 Uebungen für die Abt. und Züge sowie für die Spezialisten

1—2 Gesamtübungen.

2. Alle 2 Jahre ist eine Pflichtinspektion zu bestehen.

3. Die Uebungen und Inspektionen sind rechtzeitig anzusetzen.

4. Der Besuch der Uebungen und Inspektionen ist obligatorisch.

5. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit mindestens Fr. 5.— bestraft.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

Krankheit, Todesfall in der Familie, Militärdienst, gründete Ortsabwesenheit, höhere Gewalt und Schichtarbeit (Schicht während der Dienstleistung). Bei Krankheit kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Entschuldigungen sind schriftlich begründet an den Kommandanten einzureichen.

8

VIII. Alarmvorschriften

Art. 14 Der Alarm erfolgt bei Feuerausbruch und Elementarereignissen.

Dieser kann durchgeführt werden über den telefonischen Gruppenalarm oder durch akustische Signale (Glocken, Feuerhorn). Beim telefonischen Brandalarm sind monatliche Probealarme mit Appell durchzuführen.

IX. Branddienst

Art. 15 Bei Alarmierung sind die Feuerwehreingeteilten verpflichtet, sich sofort auf den ihnen angewiesenen Posten zu begeben und den Dienst aufzunehmen bis zur Entlassung durch das Kommando.

Die Leitung des gesamten Feuerwehreinsatzes untersteht dem Feuerwehrkommandanten. Er organisiert den Verkehrsdienst. Er ist berechtigt, die auf dem Brandplatz befindlichen Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten und nötigenfalls auf Kosten und Gefahr der Gemeinde Pferde und Fahrzeuge zu requirieren.

Im Verhinderungsfalle gehen Aufgaben und Befugnisse des Kommandanten an den Stellvertreter und bei dessen Abwesenheit an den ranghöchsten Chargierten über.

Art. 16 Droht ein Schadenfeuer eine grössere Ausdehnung anzunehmen, so ist das Feuerwehrkommando der betroffenen Gemeinde berechtigt, von ihren Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

Die Nachbarfeuerwehren sind verpflichtet, auf Anruf oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Brande betroffenen Gemeinde unentgeltlich mit Mannschaft und Löschgeräten Hilfe zu leisten.

9

Weitergehende Vereinbarungen zwischen Nachbarfeuerwehren bedürfen der Bewilligung der Brandversicherungsanstalt.

Art. 17 Die Bewohner gefährdeter Gebäude haben sich den Anordnungen der Feuerwehr zu unterziehen.

Die Abgabe alkoholischer Getränke an die Feuerwehrmannschaft und das Rauchen ist während Brandfällen und Uebungen ohne Einwilligung des Kommandanten verboten.

Der Brandplatz darf erst verlassen werden, wenn keine Gefahr durch Einsturz usw. besteht.

Nach dem Brande ist nötigenfalls eine Brandwache zu stellen. Der Kommandant ist ermächtigt, in Verbindung mit dem Gemeinderat dazu Feuerwehreingeteilte aufzubieten.

Art. 18 Jede Veränderung der Brandstätte, insbesondere das unnötige Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandos untersagt. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 19 Der Kommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Brandfälle die Löschbereitschaft unverzüglich wieder hergestellt wird.

Art. 20 Ueber den Verlauf jedes Brandes hat der Kommandant innert zehn Tagen der Brandversicherung und dem Feuerwehrinspektorat einen eingehenden Brandfallbericht einzureichen.

X. Pflichten und Verhalten der Zivilbevölkerung

Art. 21 Wer eine Brandgefahr oder einen Brandausbruch wahrnimmt, ist verpflichtet, hievon sofort die betrof-

10

nen Hausbewohner und die Feuerwehr (Telefon Nr. 18) zu benachrichtigen, nötigenfalls unter sofortiger Hilfeleistung.

Die Verheimlichung eines Brandausbruches wird durch die Strafbehörde mit Busse bis zu Fr. 500.— oder mit Haft bis zu 50 Tagen bestraft.

Die auf dem Brandplatze befindlichen Zivilpersonen haben sich den Anordnungen und Befehlen des Feuerwehrkommandanten zu unterziehen. Fehlbare können dem Strafrichter überwiesen werden.

Fahrzeug- und Pferdebesitzer sind verpflichtet, auf Rechnung und Gefahr der Gemeinde ihre Traktionsmittel der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Art. 22 Die Organe der Feuerwehr haben das Zugangsrecht zu den Uebungs- und Brandplätzen.

XI. Bekleidung und Ausrüstung

Art. 23 Die Feuerwehreingeteilten tragen bei ihren Dienstleistungen Uniform und Ausrüstung, für deren gute Instandhaltung sie verantwortlich sind. Diese werden gegen Quittung im Dienstbüchlein zur Verfügung gestellt. Für verlorene oder durch Selbstverschulden beschädigte Gegenstände sind sie ersatzpflichtig. Das Tragen der Uniform und der Ausrüstungsgegenstände ausser Dienst ist verboten.

Für die einheitliche Bekleidung sind die «Anleitung zur Uniformierung der Schweiz. Feuerwehren» des S. F. V. bzw. die besondern Weisungen des kant. Feuerwehrverbandes massgebend.

Gradabzeichen sind beim Kassier des kant. Feuerwehrverbandes zu beziehen.

Beim Austritt aus der Feuerwehr sind Uniform und Ausrüstungsgegenstände gegen Quittung im Dienstbüchlein in sauberem Zustande geordnet abzugeben.

11

XII. Besoldung und Verpflegung

Art. 24 Die Gemeinde hat die Dienstleistungen der Feuerwehr pro Stunde angemessen zu besolden. Für die Besuche von Instruktions- und Fortbildungskursen sowie für Delegationen wird pro Mann und Tag eine angemessene Entschädigung ausgerichtet. Die Soldansätze und Taggeldentschädigungen werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

Für die Stellung von Motorfahrzeugen oder Pferden bei Uebungen und Brandfällen wird eine, den jeweiligen Umständen angemessene Entschädigung bezahlt.

Art. 25 Bei länger andauerndem Dienst in der Gemeinde oder auswärts ist der Kommandant berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die Feuerwehrmannschaft entsprechend der Dienstleistung zu verpflegen. Die Verpflegung erfolgt nur gegen Abgabe eines Gutscheines mit der Anzahl der zu Verpflegenden durch den damit betrauten Fourier oder Chargierten.

XIII. Unfälle und Krankheiten

Art. 26 Die gesamte Feuerwehrmannschaft ist auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Krankheit sowie gegen Ansprüche Dritter genügend zu versichern.

Alle durch den Feuerwehrdienst verursachten Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die unverzügliche Anmeldung sowie die weiteren Formalitäten. Nach Erledigung des betreffenden Falles hat er dann den Berechtigten den Entschädigungsbetrag auszuzahlen. Bei verspäteter Anmeldung geht jeder Anspruch auf Entschädigung verloren.

12

Bei erst später ausgebrochener und ärztlich bestätigter Krankheit hat der Kommandant den Fall an die Hilfskasse des S. F. V. weiterzuleiten.

Durch die Brandversicherungsanstalt des Kantons Luzern sind subsidiär versichert:

1. Die Feuerwehr-Samariterinnen gegen Unfall;
2. Zivilpersonen für «Erste Hilfe» gegen Unfall;
3. Drittpersonen im Haftpflichtfalle;
4. Requirierte Motorfahrzeuge, mit oder ohne Anhänger, bei Haftpflichtansprüchen;
5. Requirierte Motorfahrzeuge, Fuhrwerke und Pferde bei Kaskoschäden.

Für weitergehende Ansprüche aus Versicherungsfällen haftet die Gemeinde.

Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge und Geräte sind durch die Gemeinde zu versichern.

XIV. Auszeichnungen

Art. 27 Für 10, 15 und 20jährige Dienstzeit werden kantonale Dienstabzeichen verabfolgt. Diese können beim Kassier des kant. Feuerwehrverbandes bezogen werden. Für 25jährige Dienstzeit erfolgt die Ehrung mit der Verdienstplakette gemäss dem Reglement des kantonalen Feuerwehrverbandes.

XV. Beschwerden und Rekursrecht

Art. 28 Beschwerden gegen Vorgesetzte über ungebührliche Behandlung sind schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.

13

Gegen Entscheide der Feuerwehr-Kommission steht innert zehn Tagen das Einspracherecht an den Gemeinderat offen.

XVI. Strafbestimmungen

Art. 29 Feuerwehrmänner, die sich disziplinarisch verfehlen, werden bestraft.

Die Feuerwehrkommission kann Fehlbare mit einem Verweis rügen oder mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 50.— bestrafen. Sie kann auch strafweise die Entlassung verfügen.

Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen Feuerschutzmassnahmen (§ 95 des Gesetzes über den Feuerschutz)

Benützung der Wasserbezugsorte (§ 98)

Nichterfüllung der Feuerwehrdienstpflicht (§ 101)

Nichtmeldung von Brandgefahr oder Brandausbrüchen, Verweigerung der Hilfeleistung (§ 115)

Veränderungen der Brandstätte (§ 119)

werden durch die Strafbehörde bis zu Fr. 500.— oder mit Haft bis zu 50 Tagen bestraft.

Bei schweren Widerhandlungen oder bei Rückfällen können beide Strafen verbunden werden.

Verletzungen der Amtspflicht durch Organe der Feuerwehr werden gemäss §§ 56 und 57 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Strafgesetzbuch geahndet.

XVII. Uebergangsbestimmungen

Art. 30 Vorliegendes Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die

14

Kantonale Brandversicherungsanstalt sofort in Kraft und ist jedem Dienstpflichtigen der Feuerwehr zuzustellen.

Durch dieses Feuerwehr-Reglement werden alle vorhergehenden Reglemente aufgehoben, ebenso alle mit diesem in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Verordnungen ausser Kraft gesetzt.

Wikon, 19. November 1960

Namens des Gemeinderates:
Der Präsident: X. Kaufmann
Der Schreiber: Chr. Joos

Dem vorstehenden Feuerwehr-Reglement wird die Genehmigung erteilt.

Luzern, den 14. Oktober 1960

Brandversicherungsanstalt
des Kantons Luzern
Der Verwalter: Dr. G. Sigris

15